

[Bearbeitungsstand: Rechtsanwalt 24.02.2022 - 17:04 Uhr, geschäftsführender Vorstand TVH 16.12.2022 - Änderungsvorschläge sind kenntlich gemacht: zu löschende Passagen sind durchgestrichen, Ergänzungen des Texts sind an der fetten Schrift zu erkennen. Gegebenenfalls mit „XX“ kenntlich gemachte Stellen müssen vor der Beschlussfassung an dieser Stelle noch ergänzt werden. Die Erläuterung zu den Änderungen sind in Fußnoten enthalten, welche selbst nicht Gegenstand der Änderung sind.]

Satzung
des Turnvereins ~~1878~~ Homburg **1878** e. V.

Präambel

- (1) Der Turnverein Homburg 1878 e. V. ist Nachfolger des früheren Turnvereins 1878, der Turngesellschaft 1910 und des Arbeiter- Turn- und Sportvereins Homburg.
- (2) Die Satzungsänderungen in der vorliegenden Form wurden in der Jahreshauptversammlung des Vereins am ~~05. Oktober 2021~~ **XX** beschlossen und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg in Kraft.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Turnverein Homburg 1878 e.V. – im folgenden kurz „TVH“ **genannt**. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg.
- (2) Der Sitz des ~~Turnvereins~~ ist Homburg. ~~Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Homburg.~~¹
- (3) Der ~~Turnverein Homburg ist als~~ Verein **ist** Mitglied im Saarländischen Turnerbund.

§ 2
Zweck

- (1) Der ~~Turnverein Homburg~~ **TVH** ist ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen ~~Gewinn~~ **Geschäftsbetrieb**² gerichtet ist (§ 21 BGB). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

¹ HINWEIS: Nach § 38 ZPO sind sogenannte "Gerichtsstandsvereinbarungen" grundsätzlich nur wirksam, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Allerdings kann die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszuges ferner vereinbart werden, wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Damit ist eine wirksame Gerichtsstandsregelung in einer Vereinssatzung nicht möglich.

Die vorliegende Satzungsregelung kann allenfalls als Wiederholung der gesetzlichen Regelung des § 22 ZPO verstanden werden. Nach jener gesetzlichen Regelung ist das Gericht für die Klagen zuständig, die von dem Verein oder von dem Insolvenzverwalter gegen die Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander erhoben werden, bei dem der Verein den allgemeinen Gerichtsstand, also seinen Sitz (§ 17 Abs. 1 ZPO) hat. In anderen Fällen gilt § 22 ZPO nicht.

² Vergleichen Sie dazu den Wortlaut des § 21 BGB. Außerdem ist auch ein ideeller Verein selbst dann auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet, wenn er wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist. Denn ohne Gewinn wären auch Rücklagen für zukünftige Neuanschaffungen etc. nicht möglich. Entscheidend ist, was mit den erwirtschafteten Gewinnen gemacht wird.

- (2) Der Verein ist ~~politisch~~ **parteilosophisch**³ und religiös neutral. Seine Ziele strebt er in Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, kommunalen und staatlichen Verwaltungen, anderen Vereinen, sowie allen sonstigen gesellschaftlichen Gruppen an.
- (3) **Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**⁴
- (4) ~~Der Zweck der Vereinstätigkeit~~ **des Vereins ist die Förderung des Sports. liegt insbesondere in den folgenden Zielsetzungen Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**⁵:
- > Förderung der Breitensportlichen Belange von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den verschiedenen Abteilungen.
 - > Förderung eines gesunden Leistungssportgedankens im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unter Ausschluss kommerzieller Interessen.
 - > Förderung der Geselligkeit innerhalb der verschiedenen Übungs- und Trainingsgruppen und soweit möglich gruppenübergreifend auf den gesamten Verein bezogen.⁶
 - > Zusammenarbeit mit Presse und den anderen öffentlichen Medien **zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Sports.**
- (5) Die Jugendordnung des saarländischen Turnerbundes hat für den Verein sinngemäß Gültigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

³ Das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO ist im Hinblick auf die Grenzen der allgemeinpolitischen Betätigung einer steuerbegünstigten Körperschaft noch gewahrt, wenn die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegt, das das Eintreten für die satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert und zulässt, die von der Körperschaft zu ihren satzungsmäßigen Zielen vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind und die Körperschaft sich parteipolitisch neutral verhält (BFH, Urt. v. 20.03.2017, Az. X R 13/15).

⁴ Bereits seit dem 01.01.2009 muss die Satzung einer Organisation, welche wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt sein will, gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AO die in der neuen Anlage 1 zur AO bezeichneten Festlegungen enthalten.

Es besteht keine Pflicht zur wörtlichen Übernahme der Mustersatzung in die Satzung der Organisation, da sich dies nicht aus dem Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO herleiten lässt (FG Düsseldorf, Urt. v. 20.08.2019, Az. 6 K 481/19; FG Hessen, Urt. v. 28.06.2017, Az. 4 K 917/16; BFH, Beschl. v. 07.02.2018, Az. V B 119/17; Buchna/Leichinger/Seeger/Brox, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 11. Aufl. 2015, S. 231; Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 5. Aufl. 2021, Rn. 4.188).

Trotzdem wird in der Fachliteratur (Schleder, Steuerrecht der Vereine, 12. Aufl. 2018, Rn. 719/1) und wohl auch bei der Finanzverwaltung die Ansicht vertreten, dass die Mustersatzung wortgetreu übernommen werden müsse. Das hat die Finanzverwaltung in dem Anwendungserlass zur AO (AEAO) auch indirekt zum Ausdruck gebracht.

Für die praktische Anwendung ist zur Vermeidung unnötiger Diskussionen mit der Finanzverwaltung daher zu empfehlen, dass sich die Neuformulierung der Satzung soweit wie möglich an der Mustersatzung orientieren sollte.

⁵ Vergleichen Sie dazu bitte die Ausführungen in der Fußnote zu § 2 Abs. 3 der Satzung.

⁶ HINWEIS: Grundsätzlich ist die Förderung der Geselligkeit kein adäquates Mittel zur Verwirklichung der Förderung des Sports. Dies ist aber dann unbedenklich, wenn sich aus der Satzung ergibt, dass damit lediglich eine Verbundenheit der Vereinsmitglieder angestrebt wird, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt (BFH, Urt. v. 11.03.1999, Az. V R 57, 58/96, V R 58/96; Nr. 14 Satz 3 AEAO zu § 52). Diese Frage sollte mit dem für Ihren Verein zuständigen Finanzamt geklärt werden.

- > Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren
 - > Ordentlichen Mitgliedern
 - > Ehrenmitgliedern
 - > Juristischen Personen und Körperschaften
- (2) Kinder und Jugendliche können nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise Vormund aufgenommen werden und wenn die Beitragszahlung sichergestellt ist. Sie haben bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
 - (3) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder über 80 Jahre sind beitragsfrei.
 - (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird nur Personen verliehen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.
 - (5) Juristische Personen und Körperschaften können als fördernde Mitglieder beitreten. Sie haben bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ~~erfolgt nach~~⁷ **setzt eine schriftliche** ~~schriftliche~~⁸ Beitrittserklärung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt **voraus**. Der Turnrat kann Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Ablehnung kann Einspruch bei der Jahreshauptversammlung eingelegt werden.
- (2) ~~Dem Neumitglied ist nach Zahlung des ersten Monatsbeitrags auf Wunsch ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.~~ Interessenten und Mitglieder können sich die **Satzung des TVH von der Vereinswebseite www.tvhomburg.de herunterladen.**

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit hochverdienten Mitgliedern, die sich in hervorragender Weise um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Besondere Verdienste eines/einer 1. Vorsitzenden können nach dem Ausscheiden aus dem Amt mit der Verleihung des Titels „Ehrenvorsitzender“ gewürdigt werden. Mit der Ernennung ist Sitz und Stimme im Vorstand und Turnrat verbunden.

⁷ Die bisherige Formulierung vermittelt den Eindruck, dass die Aufnahme zwingend sein könnte, wenn das Formblatt benutzt worden ist. Zwar steht diesem Verständnis der nachfolgende Satz entgegen. Die geänderte Formulierung beseitigt diesen Widerspruch, so dass die Regelung eindeutig ist.

⁸ HINWEIS: Die in einer Vereinssatzung vorgeschriebene Schriftform ist grundsätzlich als gewillkürte Schriftform im Sinne des § 127 BGB und nicht wie eine durch das Gesetz vorgeschriebene Schriftform im Sinne des § 126 BGB zu behandeln (BGH, Urt. v. 22.04.1996, Az. II ZR 65/95), es sei denn dass die Satzung lediglich eine gesetzlich angeordnete Schriftform wiederholt. Nach Auffassung verschiedener Oberlandesgerichte (OLG Hamm, Beschl. v. 24.09.2015, Az. 27 W 104/15; OLG Hamburg, Beschl. v. 06.05.2013, Az. 2 W 35/13; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 04.03.2013, Az. 3 W 149/12; OLG Saarland, Beschl. v. 22.11.2012, Az. 5 W 407/12) genügt deshalb auch bei einer in der Satzung angeordneten Schriftform ein (einfaches) E-Mail ohne Unterschrift (so auch für andere Rechtsgebiete: OLG München, Urt. v. 26.01.2012, Az. 23 U 3798/11 und BAG, Urt. v. 16.12.2009, Az. 5 AZR 888/08).

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Die Austrittserklärung bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund im Sinne des ~~§ 626 BGB~~⁹ **§ 314 BGB** durch den Turnrat beschlossen werden. Solche Gründe können sein:
 - > Verweigerung der Beitragszahlung, Widerruf einer Einzugsermächtigung ohne Angabe von Gründen, Einlegen von Widerspruch bei Lastschrifteinzug ebenfalls ohne Angabe von Gründen.
 - > Grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - > Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. ~~Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.~~¹⁰

Der Ausschluss ist wirksam, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Turnrates, mindestens aber die Hälfte des gesamten Turnrates dafür gestimmt haben.¹¹ ~~die~~ **Die** Abstimmung erfolgt geheim. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist ein Widerspruch bei der Jahreshauptversammlung möglich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Jahreshauptversammlung setzt die Beiträge fest, die von den ordentlichen Mitgliedern und den ~~Erziehungsberechtigten~~¹² der Kinder **Kindern** und Jugendlichen zu entrichten sind.
- (2) ~~Die Monatsbeiträge können viertel-, halbjährlich oder jährlich per Lastschrifteinzug oder Dauerauftrag entrichtet werden. Einzahlungs- bzw. Einzugstermine sind jeweils der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November eines Jahres.~~
Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Einzugstermine sind jeweils der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres. Beitragszahlungen per Dauerauftrag oder Überweisung bedürfen einer Genehmigung durch den Kassenwart.
- (3) ~~Korporative Mitglieder~~¹³ **Fördermitglieder** zahlen ~~Jahresbeiträge~~ Beiträge nach freiem Ermessen.

⁹ Der § 626 BGB gilt nur für Dienstverhältnisse und ist folglich auf Vereinsmitgliedschaften nicht anwendbar.

¹⁰ In Deutschland ist jeder Bürger im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, bezeichnen sie doch nur die Rechte, die einem Staatsbürger aufgrund seiner Staatsbürgerschaft zustehen. Bis zur großen Strafrechtsreform vom 25.06.1969 war der Ehrverlust oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eine Nebenfolge im deutschen Strafrecht (§§ 32 bis 34 StGB a.F.). Seit dieser großen Strafrechtsreform ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte aber abgeschafft.

¹¹ HINWEIS: Das betroffene Mitglied hat im Ausschließungsverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser besteht auch dann, wenn hierüber weder in der Satzung noch in einer etwa aufgestellten Verfahrensordnung etwas verlautet (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 362 mwN. zur Rechtsprechung). Ohne die Gewährung rechtlichen Gehörs ist ein trotzdem gefasster Ausschließungsbeschluss unwirksam.

¹² Die Erziehungsberechtigten sind nicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages ihrer Kinder verpflichtet, da das Mitgliedschaftsverhältnis mit den Kindern besteht. Eine gesetzliche Pflicht der Erziehungsberechtigten, für Verbindlichkeiten des Kindes mit dem eigenen Vermögen einstehen zu müssen gibt es nicht. Allerdings könnte mit entsprechenden Satzungsregelungen und Erklärungen im Aufnahmeformular eine entsprechende Verpflichtung der Erziehungsberechtigten (neben den Kindern) begründet werden.

¹³ Zwar kann die Satzung unterschiedliche Rechte und Pflichten für unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft festlegen. Doch ist an keiner Stelle der Satzung definiert, was "korporative" Mitglieder sein sollen. Ich gehe davon aus, dass hier die Fördermitglieder gemeint sind, wie Sie § 3 Abs. 5 dieser Satzung vorsieht. Sollte das nicht so sein, müsste diese Passage entsprechend geändert werden.

§ 8 Vereinsjahr

- (1) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Gliederung des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- > Mitgliederversammlung
 - > Vorstand
 - > Turnrat
- (2) Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 10 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Sie wird **von dem/der Vorsitzenden, oder dem/der 2. Vorsitzenden**¹⁴ ~~oder dem stellvertretenden 3. Vorsitzenden~~ durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage „tvhomburg.de“ unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Erscheinen auf der Vereinshomepage.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Jahreshauptversammlung verhandelt die folgenden Tagesordnungspunkte. Die hierfür aufgeführte Reihenfolge ist nicht bindend, sie kann auf Beschluss der anwesenden Mitglieder geändert werden:
- > Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - > Entgegennahme der Berichte
 - > Entlastung des Vorstandes
 - > Wahlen
 - > Festlegung der Jahresbeiträge
 - > Anträge
 - > Verschiedenes.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. In der Jahreshauptversammlung selbst werden keine Anträge mehr angenommen.

¹⁴ Ausweislich § 12 Abs. 1 dieser Satzung gibt es keinen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Satzungsänderungen werden mit ~~dreiviertel~~ **zweidrittel** Mehrheit der ~~anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder~~ **abgegebenen Stimmen**¹⁵ beschlossen. ~~Die Beschlüsse müssen von mindestens 7 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.~~ Die Beschlüsse sind von mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen und in einem vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnenden Protokoll niederzulegen.¹⁶
- (6) In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr und über die Kassenlage zu erstatten.
- (7) Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 12 für die Dauer von **zwei drei** Jahren. ~~In ungeraden Jahren die unter a, c, e und g genannten und in geraden Jahren die unter b, d, f und h genannten.~~
- (8) Sie bestätigt die von den Abteilungen vorgeschlagenen Abteilungsleiter.
- (9) Sie wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse des Vereins zu prüfen und der Versammlung darüber zu berichten haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören **und keine neutralitätswidrigen Eigeninteressen verfolgen.**
- (10) die Jahreshauptversammlung beschließt ferner über
- > die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - > die Entlastung des Vorstandes¹⁷
 - > die Änderung der Satzung
 - > die eingegangenen Anträge¹⁸ und
 - > die Auflösung des Vereins.
- (11) Über die Jahreshauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. ~~Es muss von der nächsten Jahreshauptversammlung genehmigt werden.~~

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Turnrat außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist dazu innerhalb von zwei Wochen verpflichtet, wenn mindestens 10% der ~~stimmberechtigten~~¹⁹ Mitglieder unter Angabe **des Zwecks**²⁰ **und** der Gründe die Einberufung beim Vorstand

¹⁵ Vergleichen Sie dazu bitte den Wortlaut des § 33 Abs. 1 S. 1 BGB. Sollte tatsächlich eine andere Mehrheit gewollt sein, was nach § 40 BGB möglich ist, so wäre diese Passage entsprechend zu ändern.

¹⁶ HINWEIS: Diese rechtlich zulässige Regelung ist vereinsrechtlich weder erforderlich, noch sehe ich darin einen Gewinn für die Vereinsverwaltung, zumal mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder unterzeichnen muss. Das gilt umso mehr, als dass die Beschlüsse nach Absatz 11, den Anforderungen des § 58 Nr. 4 BGB, in einem vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnenden Protokoll niederzulegen sind.

¹⁷ HINWEIS: Ist bereits in Absatz 3 enthalten.

¹⁸ HINWEIS: Ist bereits in Absatz 3 enthalten.

¹⁹ Bei der Bestimmung eines Einberufungsquorums in der Vereinssatzung für ein Minderheitenbegehren im Sinne des § 37 Abs. 1 BGB ist nicht alleine abzustellen auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, sondern auf die Zahl aller Mitglieder. Auch diese können das Minderheitenverlangen unterstützen. Das Minderheitenrecht nicht stimmberechtigter Mitglieder kann die Satzung nicht beschränken oder ausschließen. Sie kann daher nicht vorsehen, dass z.B. fördernden, außerordentlichen, jugendlichen oder Ehrenmitgliedern das Recht nicht zustehen soll, die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen (OLG Düsseldorf; Beschl. v. 28.05.2013, Az. 3 Wx 43/13; LG Bremen, RPfleger 1990, 262; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Aufl., 2012, Rn. 655).

²⁰ Vergleichen Sie dazu bitte den Wortlaut des § 37 Abs. 1 BGB.

schriftlich beantragen.

- (2) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Wahlen, Mehrheitsentscheide, Leitung und Protokoll gelten die Regelungen des § 10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Geschäftsführer/in
 - d. dem/der Kassenwart/in
 - e. dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
 - f. dem/der Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - g. den 5 Beisitzern/innen.
- (2) **Das operative Tagesgeschäft wird von einem „geschäftsführenden Vorstand“ (kurz gV), in der Zusammensetzung gemäß § 12 Ziffer 1 Buchstaben a – e, wahrgenommen.**
- (3) Der/die 1. Vorsitzende bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n vertreten. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 3000,00 € (in Worten dreitausend Euro) verpflichtet ist, die Zustimmung des Turnrats einzuholen.
- (4) ~~Er/sie~~ **Der/die 1. Vorsitzende²¹** ist Vorsitzende/r des Turnrates.
- (5) Bei Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden wird er/sie bis zur nächsten Jahreshauptversammlung in der nachstehenden Reihenfolge **vereinsintern²²** vertreten durch den/die 2. Vorsitzende/n.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Turnrat.

§ 13 Turnrat

- (1) Der Turnrat setzt sich zusammen aus:
- > den ~~drei~~ **zwei** Vorsitzenden,
 - > dem/der Geschäftsführer/in,
 - > dem/der Kassenwart/in,
 - > dem/der stellvertretenden Kassenwart/in,
 - > dem/der Verantwortlichen für Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
 - > den 5 Beisitzer/innen und
 - > ~~den~~ **den** ~~Abteilungsleitern~~ **Abteilungsteilern**/innen.

²¹ Dient nur der Klarstellung.

²² Dient nur der Klarstellung. Denn nach Absatz 2 der Satzung ist ausschließlich der/die Vorsitzende vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Eine "Vertretungsregelung" im vorliegenden Sinn ist beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB nicht zulässig.

(2) Der Turnrat hat folgende Aufgaben:

- > Erstellung einer Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung **für den Vorstand**²³
- > Vertretung des Vereins nach innen, **soweit diese Befugnis nicht den Vorsitzenden zusteht**²⁴
- > Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- > Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- > Informationen der Mitglieder über die Aktivitäten des Vereins
- > Bildung und Auflösung von Abteilungen
- > Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- > Verteilung der Finanzmittel und Überwachung der Ausgaben
- > Verpflichtung und Entlassung von Übungsleitern/innen
- > Pflege und Erhaltung des Vereinsvermögens (z. B. Jahnhütte)
- > Bildung von Arbeitsgruppen und Fachausschüssen zur Bewältigung von Sonderaufgaben. In die Ausschüsse können Fachleute berufen werden, die jedoch Vereinsmitglieder sein müssen. Sie haben im Turnrat Sitz und Stimme.

§ 14 Abteilungen

- (1) Der Verein kann durch den Turnrat für bestimmte Sportarten oder sonstige von ihm verfolgte Zwecke Abteilungen bilden.
- (2) Die Abteilungen schlagen ihren Leiter der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vor. **Der Vorschlag wird durch Beschluss der Versammlung der Mitglieder der Abteilung gefasst. Mitglieder der Abteilung sind die Personen, die in der Mitgliederverwaltung des TV Homburg dieser Abteilung zugeordnet sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.**²⁵ Die Tätigkeit in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Turnrats.
- (3) Für die Bewältigung der sportlichen Aufgaben können vom Turnrat in den Abteilungen Übungsleiter/innen eingesetzt werden. Die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit setzt der Turnrat fest. Übungsleiter/innen können in Ausnahmefällen vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Dies bedarf der Zustimmung des Turnrats und wird damit Bestandteil des Übungsleitervertrages.
- (4) Der/die Abteilungsleiter/in ist für die korrekte Einhaltung der Übungsleiterverträge mit den in der Abteilung beschäftigten Übungsleiter/innen verantwortlich und zeichnet die Stundenabrechnungen vor der Weitergabe an die Kassenführung am Ende eines Quartals gegen. Nur ordnungsgemäß gegengezeichnete Abrechnungen können zur Auszahlung gelangen.
- (5) ~~Die Verwaltungsrichtlinien der Abteilungen werden vom Turnrat beschlossen. Er teilt auch die finanziellen Mittel im Rahmen des allgemeinen Vereinshaushalts zu. Der vom Turnrat~~

²³ Da es rechtlich möglich ist, dass der Turnrat eine Geschäftsordnung und Aufgabenteilung für den Vorstand festlegt, für sich selbst oder für den Verein als solchem, muss hier genau angegeben werden, für welche Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung der Turnrat zuständig sein soll.

²⁴ Diese Beschränkung ist erforderlich, weil z. B. nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung das Einberufungsrecht für die Mitgliederversammlung alleine den Vorsitzenden zusteht.

²⁵ Eine Abteilungsstruktur sieht das BGB für Vereine nicht vor und enthält dementsprechend auch keine ausdrücklichen Regelungen für Vereinsabteilungen. Damit kommt es bei Vereinsabteilungen auf die Satzungsregelungen an (Röcken, Vereinssatzungen, 3. Aufl. 2017, Rn. 63). Da die "Abteilungen" sogar Personen in den mit besonderen Befugnissen ausgestatteten Turnrat (z. B. Ausschluss von Mitgliedern) entsenden, muss die Satzung auch zweifelsfrei regeln, wer an dem "Vorschlag" an die Mitgliederversammlung mitwirken darf. Das fehlt bisher völlig und ist zu ergänzen.

~~beschlossene Etat ist für die Abteilungen verbindlich und darf nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Die Überschreitung bedarf der Genehmigung durch den Turnrat.~~

Zwecks Erstellung eines Haushaltsplans melden die Abteilungen bis 30. November des laufenden Jahres ihren Jahresetat-Bedarf für das Folgejahr an den Kassenwart. Der Jahresetat besteht aus Übungsleitervergütungen (ÜLV) und Sachkosten (SK) wie z. B. Bälle, Trikots, Gerätschaften, Versicherungs- und Verbandsbeiträge, Schiedsrichterkosten sowie ähnliche abteilungsbezogene Kosten. Hallenmieten gehören nicht zum Jahresetat einer Abteilung, sondern werden im Haushaltsplan separat erfasst. Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung des Jahresetats, der nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden darf.

- (6) Die Abteilungen haben keine finanzielle Eigenständigkeit. Eigene Abteilungskonten und Spargbücher, bzw. Festgeldkonten sind nicht zulässig. Besteht in einer Abteilung eine Barkasse, so muss sie zu festgelegten Terminen, zum Beispiel am Monatsende, Quartalsende mit dem Vereinskassenwart abgerechnet werden. Die Höhe dieser Kassennittel muss von Fall zu Fall festgelegt werden. Für diese Kassen haften zunächst die Verantwortlichen der Abteilungen (Bestand und Abrechnung), doch die generelle Haftung für das Geschäftsgebahren des Vereins trägt nach § 26 BGB der Vorstand.
- (7) **Die Abteilungen sind berechtigt eigene Fördervereine zu gründen und zu unterhalten. Diese Fördervereine müssen dem Turnrat glaubhaft nachweisen, dass ihre Finanzmittel sowie deren Verwendung die Gemeinnützigkeit des TV Homburg nicht gefährden. Dies kann durch Offenlegung der Finanzmittel sowie deren Verwendung oder durch eine schriftliche Zusicherung eines unabhängigen Finanzfachmanns, z.B. Steuerberater, erfolgen.** Erhält die Abteilung Mittel von Dritten, z. B. von einem Förderverein oder von Sponsoren, so dürfen sie nur für Vereinszwecke verwendet werden.
- (8) Bei der Auflösung einer Abteilung fällt ihr Vermögen **sowie das ihres Fördervereins** an den **TVH, sofern in der Satzung des betreffenden Fördervereins keine andere Regelung bestimmt wurde.**

§15

Wahlordnung

- (1) Wahlberechtigung und Wählbarkeit beginnen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. ~~Die Wählbarkeit für den Vorstand beginnt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.~~
- (2) Die Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich geheim durchzuführen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (3) Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet über die Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung ~~oder Aufhebung~~²⁶ des Vereins ~~und bei~~ **oder** Wegfall seines bisherigen ~~Zweckes~~ **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen **des Vereins an dem den Saarländischen Turnerbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**²⁷

§ 17
Schlußbestimmungen

Über alle in der Satzung und in den einschlägigen Bestimmungen des BGB nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Turnrat.

²⁶ Die Formulierung "Aufhebung" in § 5 der Mustersatzung braucht in Satzungen von Vereinen nicht verwendet zu werden (Nr. 2d AEAO zu § 60), da es bei Vereinen rechtlich keine Aufhebung gibt, sondern nur die Auflösung (BFH, Ur. v. 12.01.2011, Az. I R 91/09).

²⁷ Vergleichen Sie dazu bitte die Ausführungen in der Fußnote zu § 2 Abs. 3 der Satzung.

Diese Satzung tritt mit dem ~~01. November 2021~~ **XX²⁸** in Kraft

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am ~~05. Oktober 2021~~ **XX.**

Der/Die 1. Vorsitzende

Die Vorstandsmitglieder

²⁸ HINWEIS: Nach § 71 Abs. 1 S. 1 BGB werden Satzungsänderungen erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Davon kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung nicht abgewichen werden.